

RS Vfgh 1989/6/23 B647/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1989

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Verfahrensanordnung

IngenieurkammerG §55 Abs1

IngenieurkammerG §59

Leitsatz

Beschluß zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß §55 Abs1 IngenieurkammerG kein vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtbarer Bescheid

Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde

Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur zu der - §55 Abs1 IngenieurkammerG vergleichbaren Bestimmung - des §29 Abs3 des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut) idGf dargelegt hat (vgl. VfSlg. 9425/1982, 10944/1986), ist davon auszugehen, daß der Einleitungsbeschluß gemäß §55 Abs1 IngenieurkammerG auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber dem Beschwerdeführer keine rechtliche Wirkung dergestalt besitzt, daß er in Form eines anfechtbaren Bescheides zu ergehen hätte. Der Verfassungsgerichtshof vertritt auch hinsichtlich §55 Abs1 IngenieurkammerG - insbesondere auch im Hinblick auf die Judikatur zum Verweisungsbeschluß gemäß §59 IngenieurkammerG (s. VfSlg. 9211/1981) - diese Auffassung. Die dem Beschwerdeführer zugegangene Ausfertigung des Einleitungsbeschlusses ist sohin nicht als vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtbarer Bescheid zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- B 647/89
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.06.1989 B 647/89

Schlagworte

Ziviltechniker, Disziplinarrecht Ziviltechniker, Verfahrensanordnung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B647.1989

Dokumentnummer

JFR_10109377_89B00647_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at